



Amtsblatt
für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

14. Jahrgang

10.10.2016

Nr. 5

Inhalt

| | |
|--|---------------------|
| Öffentliche Bekanntmachung: Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“ | Seiten 1 – 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Widmungsverfügung „Holzhofstraße/Schlössercampus“ | Seite 5 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Widmungsverfügung „Hans-Böckler-Straße“ | Seite 6 |
| Öffentliche Bekanntmachung: Widmungsverfügung „Lindenstraße“ | Seite 7 |

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“

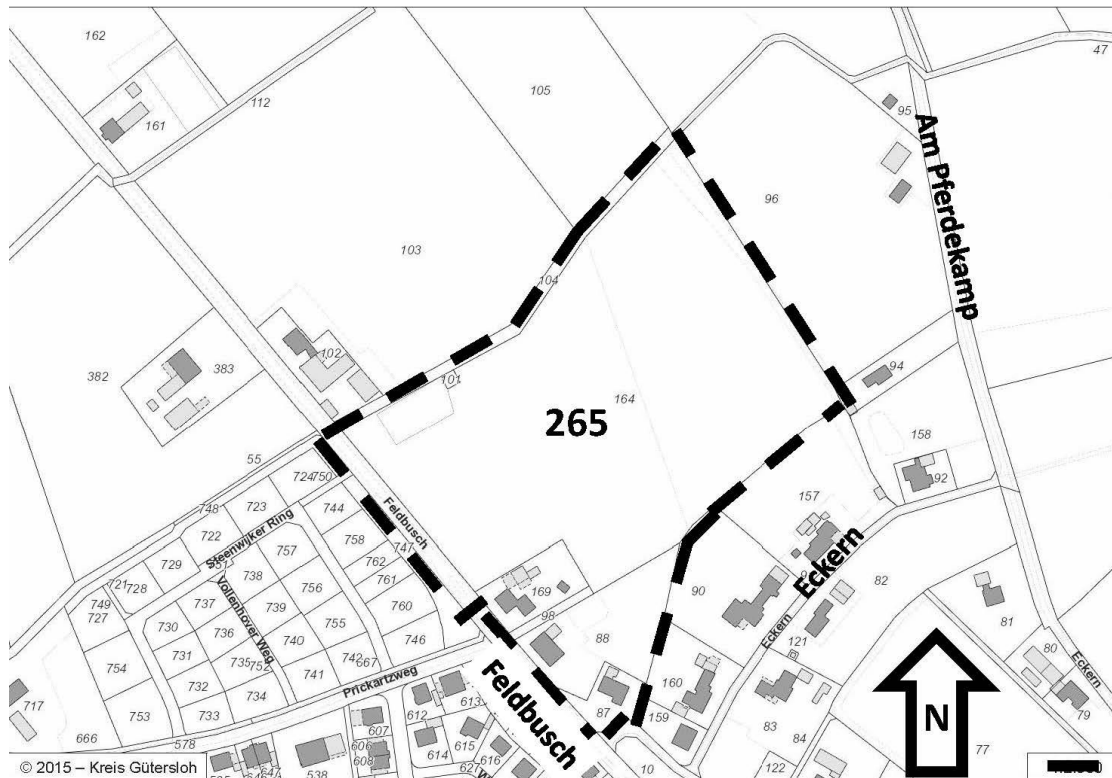
Der Planungsausschuss der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 05.09.2016 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“ für die Dauer eines Monats gemäß § 4a(3) i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414- in der zurzeit gültigen Fassung) erneut öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 265 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Der Geltungsbereich wird im Süden durch den angrenzenden Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Eckernsiedlung, im Westen durch die Straße Feldbusch, im Osten durch eine vorhandene Baum- und Heckenstruktur und im Norden durch die Parzelle eines privaten Wirtschaftsweges begrenzt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortstypischer Bebauung. Die Festsetzungen für das Plangebiet sollen sich an denen des westlich angrenzenden Plangebietes orientieren, in dem bereits eine höher verdichtete Bebauung ermöglicht wurde.

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf. Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de im Internet.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“ wird im Parallelverfahren ur N-23. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.



Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

© Geobasis NRW 2011, www.geobasis.NRW.de

© Kreis Gütersloh 2013, www.kreis-guetersloh.de

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 265 „Feldbusch - Ost“ zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit vom **18.10.2016** bis einschl. **18.11.2016** im Rathaus der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 116/115 während der Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegt (Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr, Montag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite

www.o-sp.de/herzebrock .

Aus der Öffentlichkeit gingen vier Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen ein:

Öffentlichkeit/umweltbezogene Inhalte

- Zusätzliches Verkehrsaufkommen und zusätzliche Verkehrslärmbelastung, besonders in

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Bezug auf das Wohngebiet „Prozessionsweg/Feldbusch – östlicher Teil“, befürchtete Entsorgung von Gartenabfällen in Heckenstrukturen am Gebietsrand, Anregung zur Ausprägung der zusätzlichen Heckenpflanzung unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsbedürfnisse, Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen

Zu umweltrelevanten Aspekten liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

| <u>Behörde/TÖB/ umweltbezogene Inhalte</u> |
|--|
| Bezirksregierung Detmold: - Anregung zu Vermeidung der Inanspruchnahme von Ackerflächen für Ausgleichsflächen |
| Kreis Gütersloh - Art der Niederschlagswasserbewirtschaftung, ausstehende Wahl der Kompensationsmaßnahmen, Empfehlung zur Ausweitung der Möglichkeiten der solaren Ausrichtung von Gebäuden |
| Landesbetrieb Wald und Holz NRW: - Empfehlung zu Ergänzung von Festsetzungen zum Schutz der raumprägenden Hecke im Osten |

Umweltbezogene Informationen liegen zu folgenden Aspekten vor und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

| <u>Schutzgut</u> | <u>Kurzcharakterisierung</u> |
|--|---|
| <u>Umweltbezogene Informationen</u> | |
| Mensch | |
| Umweltbericht Schallgutachten Verkehrsuntersuchung Geruchsgutachten | - Kein erhebliches Konfliktpotential zu Immissionsschutz, Naherholung, Ver- und Entsorgung etc. erkennbar, zu erwartendes Zusatzverkehrsaufkommen und Zusatzverkehrslärm zumutbar, aufgrund der Abstände der überbaubaren Flächen zur Straße im Plangebiet keine Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz erforderlich, Geruchsimmissionen bei Wiederaufnahme benachbarter Viehhaltung zumutbar (Bestand und Entwicklungsoption). |
| Tiere und Pflanzen | |
| Umweltbericht | - Bisher kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Biotopentwicklung, Fauna etc. erkennbar, Artenschutzprüfung, Stufe 1 ausreichend, kein |

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

| | |
|--------------------------------------|---|
| | Erfordernis einer Art-für-Art-Prüfung erkennbar. |
| Boden | |
| Umweltbericht Bodengutachten | - Zielkonflikt Flächeninanspruchnahme/Bodenschutz, Tragfähigkeit des Bodens lokal beeinträchtigt mit ggf. im Einzelfall besonderen Erfordernissen zur Baugrundaufbereitung, kein erhebliches Konfliktpotential aufgrund von möglichen Altlasten erkennbar |
| Wasser | |
| Umweltbericht Bodengutachten | - Sehr hohe Grundwasserempfindlichkeit, kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Oberflächengewässer erkennbar |
| Klima/Luft | |
| Umweltbericht | - Lage in Siedlungsrandklimatopen, kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar |
| Landschaft | |
| Umweltbericht | - Lage am Siedlungsrand, teils durch vorhandene Gehölzstrukturen umgeben, kein erhebliches Konfliktpotential erkennbar |
| Kultur und sonstige Sachgüter | |
| Umweltbericht | - Kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf Bau-/Bodendenkmäler erkennbar |
| Wechselwirkungen | |
| Umweltbericht | - Keine Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer zusätzlichen erheblichen Verschlechterung des Umweltzustands führen könnten |

Diese Unterlagen können während der erneuten Offenlegung eingesehen werden.

Während der Frist der erneuten öffentlichen Auslegung können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach Beendigung der Auslegung entscheidet. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Frist der erneuten öffentlichen Auslegung abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Herzebrock-Clarholz, den 07.10.2016

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz; **Druck:** Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 18.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gem. § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung des Verbindungsweges Holzhofstraße/Schlössercampus.

Der Verbindungsweg führt ausgehend von der Holzhofstraße in nordwestliche Richtung und mündet auf dem Schlössercampus. Der Verbindungsweg wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Zulässig ist der Anliegerverkehr der durch den Verbindungsweg erschlossenen Grundstücke sowie Geh- und Radverkehr.

Die Widmungsverfügung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 15.07.2016

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 18.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gem. § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung der „Hans-Böckler-Straße“.

Die „Hans-Böckler-Straße“ verläuft ausgehend von der Carl-Miele-Straße nach Westen in Form einer Ringstraße und schließt wieder auf die Carl-Miele-Straße an. Die „Hans-Böckler-Straße“ wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 15.07.2016

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.

Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Aufgrund des § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 18, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.91) hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 18.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschließt gem. § 3 Abs. 4 und § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung die Widmung der „Lindenstraße“.

Die „Lindenstraße“ führt ausgehend von der Beelener Straße in südöstlicher Richtung und mündet auf die Samtholzstraße. Die „Lindenstraße“ wird als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise.

Die Widmungsverfügung und ein Plan, aus dem die Lage der betreffenden Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Fachbereich Planen Bauen Umwelt, 33442 Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, Zimmer 115 über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Herzebrock-Clarholz, den 15.07.2016

Diethelm
Bürgermeister

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz;
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf (i. d. R. einmal im Monat) Das Amtsblatt liegt kostenlos im Bürgerservice des Rathauses aus. Es wird gegen eine im Voraus zu zahlende Jahresgebühr von 12,00 € nach Erscheinen zugesandt. Außerdem finden Sie das Amtsblatt unter www.Herzebrock-Clarholz.de in der Rubrik Ortsrecht im Internet.